

Änderung bzw. Ergänzung der Vereinssatzung der DJK Otting vom 20. März 1981

Neufassung Abschnitt I (Name und Wesen) Punkt 7

1. Der Verein DJK Otting 1966 mit Sitz in Otting verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (v. 01.01.1977). Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neufassung Abschnitt II (Ziele und Aufgaben) Punkt 2

2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende, bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

Neufassung Abschnitt VI (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreisverband, dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrkirchenstiftung Otting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (Förderung des Sports).

Vorstehende Satzungsänderung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 8. August 1982 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.